

417

Honorarvertrag

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Tersteegenstraße 9, Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand, („KV“)

und

Herrn/Frau
(nachfolgend einheitlich „Arzt“ genannt)

Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort)

Zuständige Kreisstelle

Diese Vereinbarung erfolgt aufgrund der besonderen Situation, die durch das Auftreten des Virus SARS-CoV-2 entstanden ist. Diese Vereinbarung wird mit Ärzten geschlossen, die nicht über eine vertragsärztliche Zulassung verfügen, um deren Dienstleistung auf Anforderung an bestimmten Orten zu regeln. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Dieser Vertrag beginnt am..... Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Tag schriftlich oder in Textform gekündigt werden.
2. Die Tätigkeit besteht aus einer freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit.
3. Die Einsatzzeiten erfolgen nach Absprache.
4. Für jede Stunde der Tätigkeit erhält der Arzt von der KV ein Honorar von 100 € brutto gegen entsprechende Rechnungen.
5. Die KV erstattet aufgrund der Ausnahmesituation einmalig gegen Nachweis einen Jahresbeitrag einer freiwilligen Versicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) auf Basis der Mindestversicherungssumme (aktuell: 23.000 €). Im Falle einer bereits bestehenden freiwilligen BGW-Versicherung erfolgt keine Erstattung. In diesem Fall ist die o. g. Tätigkeit – nach Auskunft der BGW – mitversichert, sollte aber dieser gegenüber angezeigt werden.
6. Die Parteien gehen davon aus, dass für die Tätigkeit eine Staatshaftung greift. Ansonsten stellt die KV den Arzt von der Haftung gegenüber Patienten frei, wenn ein Haftungsfall vom Arzt nicht zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

Düsseldorf, den

Arzt

[Redacted Signature Area]

KV Nordrhein
[Redacted Signature Area]